

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 118 (1952)
Heft: 3

Artikel: Verantwortlichkeit der Generalstabsoffiziere in der deutschen Armee
Autor: Hossbach, Friedrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verantwortlichkeit der Generalstabsoffiziere in der deutschen Armee

Von Friedrich Hoßbach

Der nachstehende Aufsatz befaßt sich mit einer Sonderfrage, die vor allem Historiker und Generalstabsoffiziere interessieren dürfte. Sie ist unter anderem in *Peter Bor: «Gespräche mit Halder»* eingehend dargestellt worden. Red.

Generaloberst a. D. Heinz Guderian schreibt in seinen kürzlich veröffentlichten «Erinnerungen eines Soldaten» (S. 420):

«Bis zum Herbst 1938 bestand innerhalb des Heeres eine Mitverantwortlichkeit der Generalstabschefs bis hinunter zu den Armeekorps an den Entschlüssen ihrer Generale. Diese Mitverantwortung, die bei abweichender Ansicht des Chefs des Stabes aktenkundig gemacht wurde, wurde von Hitler aufgehoben. Hiermit war eine grundsätzliche Wandlung in der Stellung der Generalstabschefs überhaupt und der des Chefs des Generalstabs des Heeres im besonderen verbunden. Die Mitverantwortlichkeit der Generalstabschefs war aus der alten preußischen Armee in das 100 000 Mann-Heer und von diesem nach der Aufrüstung in die Wehrmacht des Dritten Reiches übernommen worden. Sie hatte im ersten Weltkrieg oft zu einer Herrschaft starker Persönlichkeiten in Chefstellungen über die kommandierenden Generäle geführt. Hitler hat nach dem von ihm propagierten Führerprinzip folgerichtig die ausschließliche Verantwortlichkeit der Inhaber der Kommandogewalt befohlen und damit zugleich die Mitverantwortlichkeit des Generalstabschefs gegenüber seiner Person als Oberstem Befehlshaber der Wehrmacht ausgeschaltet.»

Ähnliche Auffassungen werden auch in anderen Werken der seit 1945 in Deutschland erschienenen Militärliteratur vertreten; sie sind geeignet, eine Ansicht von der Stellung, den Pflichten und Rechten der militärischen Befehlshaber und ihrer Gehilfen (der Generalstabsoffiziere) zu verbreiten, die weder mit der historischen Entwicklung des Generalstabes noch mit seinen inneren Verhältnissen in den Jahren 1933–1945 in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Die Führung des deutschen Heeres gliederte sich für die Zwecke der Operation und Taktik in die obere und die untere Führung. Die obere Führung umfaßte alle Verbände bis zur Division einschließlich, die untere alle kleineren Verbände (Regiment, Bataillon usw.). Die Referenten in den Stäben der oberen Führung waren – je nach dem Sachgebiet – entweder Generalstabsoffiziere oder Offiziere, die aus der Truppe stammten, oder Beamte. Diese drei Kategorien von Personen befanden sich in einem koordi-

nierten Verhältnis zueinander und bildeten gemeinsam den Stab des oberen Führers. Ihre Stellung und Aufgaben ergaben sich aus den allgemeinen Dienstanweisungen für die Arbeit in höheren Stäben und den Sonderanordnungen, die der obere Führer im Einzelfall traf. In den Stäben der Divisionskommandos hatte der Divisionskommandeur selbst Regelung des Dienstbetriebes und der Geschäfte vorzunehmen. Der erste Generalstabsoffizier (Ia) des Divisionskommandos bearbeitete die Angelegenheiten der Truppenführung; er stellte die Einheitlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen seinem eigenen – Ia – Gebiet und dem des Ic (Nachrichten – und Abwehr-Bearbeiter) sicher und brachte die Truppenversorgung, die das Aufgabengebiet des zweiten Generalstabsoffiziers war, in Einklang mit den Erfordernissen der Truppenführung. Der erste Generalstabsoffizier, der der Berater und Gehilfe des Divisionskommandeurs auf allen die Kriegshandlung beeinflussenden Gebieten war, nahm also ein spezielles Aufgabengebiet (die Truppenführung) vollamtlich wahr. Als *primus inter pares* war er *einer* von mehreren Sachbearbeitern im Divisionskommando und lediglich bezüglich der Geschäftsführung der Generalstabsgebiete (Truppenführung – Ia, Feindnachrichten und Abwehr – Ic und Versorgung – Ib) Vorgesetzter der in diesen Generalstabsstellen beschäftigten Offiziere, ohne jedoch die wichtigste Befugnis des Vorgesetzten – die Disziplinarstrafgewalt – zu besitzen. Innerhalb seines Pflichtenkreises war, wie jeder andere Offizier und Beamte des Stabes auch, der erste Generalstabsoffizier dem Divisionskommandeur verantwortlich.

Bei den im Umfang größeren Kommandobehörden – den Korpskommandos und den Oberkommandos der Armeen und Heeresgruppen – lag die Regelung des Dienstes und die Führung der Geschäfte in der Hand des «Chefs des Generalstabes». Er stand an der Spitze des Stabes und war mit allen Befugnissen eines Vorgesetzten (auch den disziplinarischen) gegenüber den Angehörigen der Kommandobehörde ausgestattet. Durch seine dem ganzen Stab übergeordnete und ihn voll ausfüllende Funktion war er, im Gegensatz zum ersten Generalstabsoffizier des Divisionskommandos, nicht mit der Bearbeitung eines Teilgebietes der Aufgaben seiner Behörde befaßt. Für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten war er seinem General verantwortlich. Der erste Generalstabsoffizier des Divisionskommandos sowie der Chef des Generalstabes des Korpskommandos und der des Oberkommandos einer Armee oder einer Heeresgruppe hatten das Recht, ihren oberen Führer bei kurz bemessener Abwesenheit zu vertreten, sofern nicht dieser oder die ihm übergeordnete Kommandobehörde eine andere Stellvertretung geregelt hatten. Von der Stellvertretung durch den Chef des Generalstabes bzw. den ersten Generalstabsoffizier waren alle persönlichen

Befugnisse des oberen Führers (Gerichtsherr, Disziplinarstrafgewalt, Entscheidung von Beschwerden, Beurlaubungen, Beurteilungen und Ordensauszeichnungen) ausgenommen. Diese durften nur von einem von höherer Stelle bestimmten Stellvertreter ausgeübt werden.

Die vorstehenden Aufgaben der Generalstabsoffiziere in den Stäben der oberen Führung waren im Handbuch für den Generalstabsdienst im Kriege am 5. 2. 1936 durch die Generäle Freiherr v. Fritsch und Beck neu festgelegt worden. Diese beiden Männer – unbeeinflusst durch Hitler und das von ihm vertretene politische Führerprinzip – hielten aus freier Entschliebung an dem seit Generationen überkommenen militärischen Grundsatz fest, daß die Befehlsgewalt des soldatischen Führers unteilbar und die Verantwortung allein von ihm zu tragen war. «Eine Mitverantwortlichkeit der Generalstabschefs bis hinunter zu den Armeekorps an den Entschlüssen ihrer Generale» – wie Guderian meint – hat es zu keiner Zeit der deutschen Armee, auch nicht in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, gegeben.

«Der Führer trägt die Verantwortung für die Tat, der Generalstabsoffizier die Verantwortung für den Rat.»

Der Generalstabsoffizier ist nur Gehilfe und gewissenhafter Vollstrecker der Entschlüsse und Befehle seines Führers.»

Mit diesen lapidaren Sätzen war das Verhältnis zwischen Befehlshaber und Generalstabsoffizier im Jahre 1936 in voller Übereinstimmung mit den früher herrschenden Auffassungen durch die Generäle v. Fritsch und Beck bestimmt worden, und bei dieser Regelung ist es bis zum Kriegsende 1945 geblieben. Das Recht und die Pflicht, seine Ansicht dem oberen Führer vorzutragen, ist dem Generalstabsoffizier niemals genommen worden. Nicht die «Mitverantwortlichkeit an den Entschlüssen der Generale», sondern die Verantwortlichkeit für den eigenen Rat gehörte zu dem schweren und entsagungsvollen Amt des Generalstabsoffiziers. Ausdrücklich war der Generalstabsoffizier angewiesen, seinen Rat dem Befehlshaber in einer die Entschlußfassung erleichternden Form und ohne einseitige Einstellung auf eine vorgefaßte Ansicht vorzutragen. Der militärische Befehlshaber sollte zu unvoreingenommener Urteilsbildung und selbständiger Entschliebung befähigt bleiben. Allerdings war 1936 vielleicht schärfer als in der Vergangenheit die Verpflichtung des Generalstabsoffiziers zu rechtzeitiger und ausreichender Beratung seines Befehlshabers hervorgehoben worden, ohne daß ihm jedoch das Recht eingeräumt worden war, auf Berücksichtigung seiner Auffassung zu bestehen. Dagegen lag eine Pflichtversäumnis des Generalstabsoffiziers im Falle des unterlassenen Rates vor.

Bis zum Sturz der Monarchie (1918) waren die Generalstabschefs der

oberen Stäbe ermächtigt gewesen, ihre Ansicht aktenkundig zu machen, wenn sie von der des Befehlshabers abwich. Auf diese Anordnung ist im Jahre 1936 aus eigener Überzeugung der maßgebenden Soldaten nicht zurückgegriffen worden, weil sie die Verwirklichung der an den Chef des Generalstabes einer Kommandobehörde gestellten Forderung, sich voll für die Durchführung des Willens des oberen Führers einzusetzen, auch wenn ihre Ansichten voneinander abwichen, beeinträchtigen konnte. Das geschichtliche Interesse der Nachwelt an Meinungsverschiedenheiten in der militärischen Führung zu befriedigen, erschien als kein ausreichender Anlaß, eine der Einheit der Handlung abträgliche und das tatsächliche Geschehen nicht ändernde Anordnung aus der Vergangenheit zu übernehmen. Diese Zweckmäßigkeitsgründe, und nicht irgendeine Einflußnahme Hitlers, vor dessen Forum das Problem der militärischen Verantwortlichkeit weder gehörte noch gebracht wurde, bewogen die Generale v. Fritsch und Beck, die veraltete Bestimmung formaler Bedeutung nicht zu erneuern.

Dieser für das Wesen der Dinge belanglose Vorgang sollte und konnte naturgemäß eine Änderung in der Stellung des Generalstabschefs nicht zur Folge haben; wenn er heute als Charakteristikum der angeblich durch Hitler beseitigten «Mitverantwortlichkeit der Generalstabschefs an den Entschlüssen ihrer Generale» hingestellt wird, so übersieht die vordergründige Betrachtung, daß die Verantwortung des Generalstabsoffiziers – unverändert seit der Gründung des Generalstabes zu Anfang des 19. Jahrhunderts – sich nur auf seinen Rat an den oberen Führer erstreckte.

Die ungesunde Zentralisation der militärischen Kompetenzen in der Hand des Diktators und die Fehler in der obersten Leitung des Krieges stellten Führung und Truppe im zweiten Weltkrieg vor bisher unbekannte Schwierigkeiten und engten die operative und taktische Handlungsfreiheit der oberen Führer in widernatürlicher Weise ein. Hieraus ergaben sich aber keine Rückwirkungen auf das dienstliche Verhältnis zwischen den militärischen Befehlshabern und ihren Generalstabsoffizieren. Die ihre Zusammenarbeit bedingenden Funktionen und Befugnisse änderten sich nicht. Von einer grundsätzlichen Wandlung in der amtlichen Stellung der Generalstabschefs der Korps, Armeen und Heeresgruppen vor und in dem letzten Kriege kann daher begründeterweise nicht gesprochen werden. Die persönliche Stellung aber, die sie bei ihrem General und seinem Stabe einnahmen, hing auch in der jüngsten Vergangenheit von ihren menschlichen Werten und fachlichen Leistungen ab. Die Arbeitsteilung zwischen Führer und Gehilfe entsprach ihrem Vertrauensverhältnis. Hierfür konnte und durfte es keine Grenzen und Regeln geben. Die Teilung der Arbeit wechselte mit den Menschen und ihrem Vertrauen, die Unteilbarkeit der Ver-

antwortung für die Tat hat aber in der Auffassung der Armee seit 150 Jahren keinen Wandel erlebt.

Anders lagen die Verhältnisse in der höchsten Sphäre der militärischen Hierarchie. Die Stellung des Chefs des Generalstabes des Heeres, wie sie zwischen 1935 und 1945 bestanden hat, war in keiner Weise mehr mit dem selbständigen Amt zu vergleichen, das einst Moltke der Ältere und seine Nachfolger bis zu Hindenburg bekleidet hatten. Diese Männer waren die ersten und nächsten Ratgeber der Krone auf dem Gebiet der Landesverteidigung und der Vorbereitung der Landoperationen gewesen. In alleiniger Verantwortlichkeit gegenüber dem Monarchen oblag ihnen im Kriege die Leitung der Operationen des Feldheeres. Eine eigene Kommandogewalt über die Armee besaßen sie jedoch nicht; sie gehörte zu den verfassungsmäßigen Rechten des Königs von Preußen (1870/71) bzw. des deutschen Kaisers (1914/18) in deren Eigenschaft als Bundesfeldherrn. Mit dem Sturz der Monarchie im November 1918 und dem Friedensvertrag von Versailles (1919) waren die Beseitigung der Stellung des «Chefs des Generalstabes der Armee» und die Auflösung seiner Behörde, des «Großen Generalstabes der Armee», verbunden. In der Folgezeit hat die Armee weder in der Periode der Weimarer Republik noch in der Hitlerschen Diktatur eine heeresunmittelbare Zentralbehörde des Generalstabes besessen, die an Selbständigkeit, Bedeutung und Einfluß der aus monarchischer Zeit gleichgekommen wäre. Die Gründe hierfür waren politischer, verfassungsrechtlicher und militärischer Herkunft. Wechsel der Staatsform vom Bundesstaat der Fürsten über die Republik zentralistischer Prägung zur unumschränkten Diktatur, Bindungen des Versailler Friedensvertrages und Einheitstendenz der das Heer, die Kriegsmarine und später auch die Luftwaffe umfassenden Wehrmacht führten zur Zusammenfassung aller obersten militärischen Behörden in *einer* Ministerialinstanz (ab 1919 Reichswehrministerium, ab 1935 Reichskriegsministerium). Der Reichswehr- bzw. Reichskriegsminister war die höchste Kommando- und Verwaltungsbehörde der Gesamtwehrmacht. Als sein unmittelbares Organ stand ihm das 1929 gegründete Ministeramt zur Seite, das 1933 in Wehrmachtamt umbenannt wurde. Aus diesem ging 1938 das Oberkommando der Wehrmacht (O.K.W.) als die höchste Institution der bewaffneten Macht hervor. Die speziellen Spitzenbehörden des Heeres und der Reichsmarine waren als Heeres- bzw. Marineleitung integrierende und koordinierte Bestandteile des Reichswehr-, ab 1935 Reichskriegsministeriums und führten ab 1935 die Bezeichnung Oberkommando des Heeres bzw. der Kriegsmarine. Zu ihnen trat ab 1935 auch das Oberkommando der neugebildeten Luftwaffe. Der Oberbefehlshaber des Heeres, im Besitz der ungeteilten Kommandogewalt, führte den Oberbefehl über

die Armee mit Hilfe des in fünf gleichgestellte Ämter eingeteilten Oberkommando des Heeres (O.K.H.). Ihre Leiter (Amtschefs) waren die nächsten Berater und Gehilfen des Oberbefehlshabers. Einer dieser fünf Amtschefs war der Chef des Truppenamtes (1919–1935), dem am 1. 7. 1935 die Bezeichnung «Chef des Generalstabes des Heeres» aus Gründen der Tradition beigelegt wurde. Ohne Anteil an der Kommandogewalt zu haben, gehörten zu seinen Aufgaben die militärischen Probleme der Landkriegsführung, die er nach den Weisungen des Oberbefehlshabers des Heeres zu bearbeiten hatte. In diesem Verhältnis ist der Chef des Generalstabes des Heeres geblieben, bis im Dezember 1941 Hitler selbst den unmittelbaren Oberbefehl auch über das Heer übernahm. Erst von diesem Zeitpunkt an trat der Chef des Generalstabes des Heeres in ein unmittelbares dienstliches Verhältnis zu Hitler und somit zur höchsten politischen und militärischen Staatsführung, ohne damit aber auch nur annähernd die zentrale Bedeutung wiederzugewinnen, die der Generalstabschef in der Monarchie für die Gesamtkriegsführung besessen hatte. In der Zwischenperiode von 1919–1941 hatte der Chef des Truppenamtes bzw. ab 1935 der Chef des Generalstabes des Heeres seinem Oberbefehlshaber, einem militärischen Fachmann, als Berater und Arbeitsorgan wenigstens noch für den Bereich des *ganzen* Heeres gedient; als Folge der Niederlage vor Moskau blieb ihm aber nur noch die Rolle eines Stabschefs für die Heeresteile auf dem Ostkriegsschauplatz übrig, deren Operationen Hitler selbst leitete.

Aus der geschichtlichen Entwicklung zwischen 1918 und 1941 begründete sich die grundsätzliche Minderung in der Funktion und im Einfluß der obersten Spitze des Generalstabes, nicht aber aus einer Stärkung der Kommandogewalt der oberen Truppenführer. An den Maßstäben der Vergangenheit gemessen war von der einst inhaltsreichen Stellung wenig mehr als der Name übriggeblieben. Doch auch der Chef des Generalstabes neuester Prägung besaß innerhalb seiner engen Grenzen eine sachliche und moralische Verantwortlichkeit für seinen Rat.

ZEITSCHRIFTEN

Schweiz

Revue Militaire Suisse

Dezember 1951. Dieses Heft enthält eine Reihe kleinerer Artikel, von denen wir folgende erwähnen möchten: Die elastische Verteidigung in Korea, Vergleiche von Panzerwagen neuerer Bauart, Betrachtungen über Entscheide des Atlantik-Kommandos und Besprechung von zwei Büchern über das Drama von Dünkirchen.